

Öffentliche Beurkundung

Nachtrag

zum öffentlich beurkundeten Kaufvertrag vom
10.12.2013, Bel. 389

zwischen der

Stadt Kloten, besondere Rechtsformen, CHE-114.859.756, Kirchgasse 7, 8302 Kloten, als Alleineigentümerin heute mit Vollmacht vertreten durch René Huber, geb. 04.08.1956, von Kloten, wohnhaft Spitzweg 11, 8302 Kloten,

– nachfolgend die «veräussernde Partei» genannt –

und der

Flughafen Zürich AG, AG, CHE-101.921.104, mit Sitz in Kloten, Postfach, 8058 Zürich-Flughafen, als Alleineigentümerin, heute vertreten durch Lydia Naef, von Ingenbohl, in Uitikon, mit Kollektivunterschrift zu zweien und Thomas Egli, von Zürich, in Horgen, als Sekretär (Nichtmitglied) mit Kollektivunterschrift zu zweien,

– nachfolgend die «erwerbende Partei» genannt –

1. Änderung der weiteren Bestimmung Ziff. 1 im Kaufvertrag

Die Parteien erklären, dass das Bundesgericht die Genehmigung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) für das Parkhaus überraschend aufgehoben und an das BAZL zur Neuurteilung zurückgewiesen hat. Die Erfüllung der ersten Bedingung im Kaufvertrag vom 10.12.2013 (weitere Bestimmung Ziff. 1) bis zum Ablauf der Frist am 31.12.2020 ist damit unwahrscheinlich.

Die erwerbende Partei möchte jedoch weiterhin am Kauf des Vertragsobjektes GBBl. 2700 festhalten, weshalb die Parteien folgendes vereinbaren:

- auf die Erfüllung der ersten Bedingung (rechtskräftige Baubewilligung) der weiteren Bestimmungen im Kaufvertrag vom 10.12.2013, Bel. 389; wird verzichtet, die Parteien vereinbaren jedoch neu folgende Bedingung:

Zustimmung des Verwaltungsrates der Flughafen Zürich AG

- die Frist für den Vollzug wird um sechs Jahre, d.h. bis 31.12.2026, verlängert, danach fällt der Vertrag entschädigungslos dahin.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist die säumige Partei in Verzug. Bei Verzug der veräussernden Partei als auch bei Verzug der erwerbenden Partei ist der säumigen Partei eine Nachfrist im Sinne von Art. 107 OR anzusetzen. Art. 214 OR über den Käuferverzug findet keine Anwendung.

Kann die Zustimmung des Verwaltungsrates der Flughafen Zürich AG und/oder der rechtskräftige Gemeinderatsbeschluss nicht bis zum 31.12.2026 beigebracht werden, so fällt der Vertrag entschädigungslos dahin. Die Parteien wurden von der Urkundsperson ausdrücklich auf die Problematik einer solch langen Frist aufmerksam gemacht.

2. Änderung der Dienstbarkeit SP 994 auf dem Vertragsobjekt

Auf dem Vertragsobjekt GBBl. 2700 ist unter anderem die Dienstbarkeit SP 994: "Last: Baurecht (selbständig und dauernd) für eine Schutzraumbaute" eingetragen. Gestützt auf den Kaufvertrag zwischen der Priora Suisse AG und der Flughafen Zürich AG, vom 12.12.2019, Bel. 621, ist die Berechtigte des Baurechtes neu die Flughafen Zürich AG.

Der Wortlaut dieser Dienstbarkeiten ist den Parteien bekannt, sie verzichten auf die wörtliche Wiedergabe in diesem Nachtrag.

Im Übrigen bleibt der Kaufvertrag vom 10.12.2013 unverändert bestehen.

Die Gebühren und Auslagen des Notariates für diesen Nachtrag werden von den Parteien je zur Hälfte bezahlt. Sie wissen, dass sie dafür solidarisch haften.

Die veräussernde Partei:

Für die Politische Gemeinde Kloten:

.....
René Huber

Die erwerbende Partei:

Für die Flughafen Zürich AG:

.....
Thomas Egli

.....
Lydia Naef

Diese Urkunde enthält den mir mitgeteilten Parteiwillen. Sie ist von den in der Urkunde genannten erschienenen Personen gelesen, als richtig anerkannt und unterzeichnet worden.

Bassersdorf, *, ____:____ Uhr

NOTARIAT BASSERSDORF

Ursula Morosani, Notariatsassistentin